

ten, daß die ganze Sache lediglich von außen her angeregt worden ist, und muß hierbei darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse in jenem Lande wesentlich verschieden sind; denn dort handelt es sich um eine Einrichtung, die erst durch einen Befehl von 1831 hervorgerufen worden ist, und sie beschränkt sich nicht auf den Dienst, der der allerhöchsten Person in ihrer Hof- und Schlosskirche dargebracht wird, sondern sie ist im ganzen Lande eingeführt, es wird dieser Dienst auch der Landwehr, die nicht einmal zu dem besoldeten Militär gehört, angesonnen, er findet auch statt in den katholischen Kirchen altprotestantischer Orte, z. B. in Nürnberg und Augsburg, wo diese Neuerung allerdings mehr Aufsehen erregt hat. Wie wenig die Sache übrigens hier Anstoß gegeben hat, beweist die auffallende Thatsache, daß während der Kriegsperiode, wo die Garde zu Pferde einmal abwesend war, das hiesige Bürgermilitär um die Vergünstigung gebeten hat, diesen Dienst verrichten zu dürfen.

D. Großmann: Mit großem Erstaunen habe ich aus dem Munde des Herrn Cultusministers die Aeußerung vernommen, es komme nicht auf das Aeußere der That, sondern auf das Innere an, auf die Gesinnung, welche bei einer solchen Handlung den, der sie verrichtet, erfülle. Nun, meine Herren, was ist das anders, als der alte berühmte Spruch in dem Euripideischen Verse: *ἡ γλῶσσ' ἀνώμοτος, ἡ δὲ φρήν ἀνώμοτος*, die Zunge hat geschworen, nicht das Herz? Oder soll ich es noch weiter beziehen, so komme ich auf die Probabilitätstheorie derer zurück, die auf die Intention Alles setzen, aber auf die äußere That keinen Werth legen. Es ist mir eine solche Aeußerung eine höchst gefährliche um so mehr, da es sich hier gerade um eine Unterscheidungslehre unserer Kirche handelt. Denn bekanntlich unterscheidet sich durch keine Lehre der Katholicismus von dem Protestantismus so entschieden, als durch die Lehre vom Abendmahl. Wenn der Herr Staatsminister sagte, die Meisten wüßten nicht, was die Transsubstantiation sei, so will ich das als Factum in Bezug auf die Vergangenheit nicht in Abrede stellen, allein es wäre eine schlechte Ehre für unsere sächsischen Schulen und gewiß keine Freude für das hohe Cultusministerium, wenn unsere Kinder in den Schulen, unsere Confirmanden nicht besser mit den Unterscheidungslehren der beiden Kirchen bekannt würden, daß sie von der Transsubstantiation Nichts wüßten. Ebenso wenig kann ich die Aeußerung unterschreiben, diese Frage sei nicht von innen heraus, sondern von außen her angeregt worden. Wenn man das behaupten will, so muß man die Kirchengeschichte vergessen haben, denn um die Zeit der Uebergabe der augsbургischen Confession im Jahre 1530 fiel eben das Frohnleichnamsfest ein, und es entstand die große Frage, ob die evangelischen Reichsstände an der Procession Theil nehmen sollten oder nicht. Die protestantischen Stände deliberirten da, und manche waren zweifelhaft, was sie thun sollten. Da trat aber der Markgraf Georg von Brandenburg auf und gab die kategorische Erklärung: Eher Kopf ab, als das! Er hielt es also gegen sein Gewissen, das Element der geweihten Hostie zu verehren. Damit ist aber die Sache nicht abgethan gewesen, sondern die Frage ist sehr häufig wieder vorgekommen in vielfältigen Verwahrungen der

Protestanten gegen Zumuthungen oder in Beschwerden darüber, namentlich in der Churpfalz. Da ist nun unter andern im Jahre 1705 auf wiederholte Beschwerde der Protestanten eine churpfälzische Religionserklärung von 1705 in diesen Worten ergangen: „Ueber dieses so sollen jetztgedachte Evangelische, bei denen katholische Processionen und wenn das Venerabile zu den Kranken getragen wird, nicht gezwungen werden, „das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknien.“ — Vorgeordnete Augsburgische Religionsverwandte, Reformirte und Lutherische — heißt es weiter daselbst — sollen an keine andere Ceremonien, als an die ihrigen gebunden sein. Dahero sie weder direct noch indirect angehalten werden sollen, bei denen katholischen Processionen Gras zu streuen — viel weniger mit dem Gewehr bei den Processionen aufzuwarten.“ Man ist sogar noch einen Schritt weiter gegangen, nämlich bei dem Corpus Evangelicorum in Regensburg, namentlich in dem Jahre 1732 wiederholt die Klage erhoben wurde: „es habe der Pfalzgraf von Zweibrücken die gesammte Miliz und darunter selbst die der evangelischen Religion zugethanen Soldaten nicht nur zur Parade, sondern auch zum Niederknien commandirt und genöthiget“, so schien dieser Befehl dem Corpus Evangelicorum so wenig mit dem von dem westphälischen Frieden garantirten Zustande der Dinge vereinbar, daß es die Bitte an des Kaisers Majestät um Abstellung jenes Ungeübhrnisses mit der bloßen Beziehung darauf für ausreichend motivirt hielt, und sich darüber in folgenden Worten aussprach: „Wir zweifeln nicht, die bloße bisherige Erzählung dieser verwundernswürdigen Begebenheit werde schon genug sein, Euer Kaiserlichen Majestät allergerechtestes Gemüthe zu ernstlichster Einsicht und Hülfsanstalten zu bewegen.“ Das steht in der Sammlung *Conclusio-num Corporis Evangelicorum* vom Jahre 1663 — 1752 dritter Band, Seite 864. Also ist es nicht von außen aus der Nachbarschaft herübergehallt, sondern es ist eine uraltprotestantische Beschwerde. Ja, ich gehe noch weiter. Die geehrte Deputation ist in einem Irrthume, wenn sie Seite 460 in der dritten Zeile sagt: „Noch niemals ist, soviel der Deputation bekannt, gegen diese Gewohnheit, welche schon seit langer Zeit besteht, von irgend einer Seite her Beschwerde geführt worden.“ Allerdings ist Beschwerde geführt worden, und zwar hier in diesem Saale im Jahre 1833 oder 1834; damals ist die Sache zur Sprache gekommen. Von wem die Beschwerde erhoben worden, weiß ich nicht mehr, aber unterstützt habe ich sie, und der damalige Herr Kriegsminister v. Beszschwiz hat in der Kammer hier ausdrücklich versprochen, die protestantischen Soldaten künftig durchaus nicht mehr zu diesem Dienste zu commandiren. Ich habe mir alle mögliche Mühe gegeben, die betreffende Stelle in den Landtagsacten wieder aufzufinden; auch außer der Kammer ist mit mir noch von einigen Freunden nachgesucht worden, ich verweise auf die damaligen Beamten, auf den Redacteur des Landtagsmittheilungen, auf den Registrator, diese mögen verhöört werden, ob nicht damals die Sache zur Sprache gekommen ist, und — es muß Ihnen ja selbst, meine Herren, noch in Erinnerung sein. Nun aber tritt noch ein neuer Grund hinzu. Es